

keiten und Unstimmigkeiten in der Verwaltung würden wegen Mangel an Vertrauen kein Ende haben.

3. Die Zugehörigkeit des Hilsgewerbes (Spedition und Stauerei) sei eine unnatürliche, die Trennung von dem Hilsgewerbe sei unerlässlich.

4. Die kapitalschwachen Detaillisten müssen für die kostspieligen Unfälle der kapitalkräftigen großen Berufsgenossen mit bezahlen; das sei eine offensichtliche Ungerechtigkeit.

5. Der durch die neue Reichsversicherungsordnung an die Lagereiberufsgenossenschaft kommende Zuwachs von vielen tausend Neubetrieben fordere unbedingt die Trennung nach Landesgruppen; statt der territorialen Trennung sei aber die berufliche vorzuziehen.

6. Bei der Gleichförmigkeit der Betriebe und den seltenen Unfallanmeldungen ist bei einer Detailberufsgenossenschaft die Einrichtung von Sektionen vollkommen entbehrlich.

7. Die von der Lagereiberufsgenossenschaft hervorgerufenen Katasterschwierigkeiten bestehen nicht, da der Name »Detailistenberufsgenossenschaft« jedem Detaillisten seine Beitrittspflicht unmittelbar klarmacht.

8. Die kleinen neu-versicherungspflichtigen Betriebe haben kein Verständnis für ihre Anmeldepflicht zur Lagereiberufsgenossenschaft, schon heute seien tausendfältige Entscheidungen vorhanden »Lagereiberufsgenossenschaft gegen Detaillisten«, die in Zukunft fortfallen würden, wenn der Name Detail- oder Kleinhandelsberufsgenossenschaft den Gedanken eines Widerstandes gegen die Katastrierung vollständig beseitige.

9. Die Schwierigkeit, bei gemischten Betrieben die Zugehörigkeit festzustellen, würde dadurch behoben, daß gemischte Betriebe mit 5 oder weniger Angestellten als Kleinhandelsbetriebe, mit 6 oder mehr Angestellten als Großhandelsbetriebe deklariert würden.

## II. Ideelle und ethische Gesichtspunkte.

1. Jeder Detaillist muß auf Grund des gesetzlichen Zwangs einer eigenen Berufsgenossenschaft, einer Zentralvereinigung aller Detaillisten angehören, während sich heute die Kraft dieser großen Mittelstandsgruppe in unzählige

Handhabung der Ware nichts zu tun haben (z. B. die Arbeiten im Kontor und in der Kasse).

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebs nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß. Ferner ist der Begriff »Handelsgewerbe« durch »kaufmännisches Unternehmen« ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen handels-gewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahe stehen.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersteren Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ( $100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$  Tage).

Jedes Warengeschäft ist somit von jetzt ab anmeldepflichtig, sobald 1 gewerblicher Angestellter oder 2 kaufmännische Angestellte dort dauernd das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden.

Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, die Anmeldung bei dem zuständigen Versicherungsamt bzw. bei der örtlich zuständigen Behörde (Magistrat usw.) bis zu dem angegebenen Termine vorzunehmen, zumal dadurch noch nicht die Aufnahme bewirkt wird, über die in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt entscheidet.

kleinere Verbände und Vereine zersplittert. Sie können infolgedessen keinen Einfluß auf die Gesetzgebung erlangen. Die Folge ist, daß die Reichsregierung und der Reichstag kein Bild von den Wünschen des Detaillistenstandes bekommen.

2. In dem Vorstand der Detaillistenberufsgenossenschaft sind alle Branchen des Detaillistenstandes vertreten, der berufsgenossenschaftliche Zusammenschluß wird naturgemäß auch zu einer Gründung einer Detaillistenzentrale führen.

3. Die Unannehmlichkeit für die Regierung, anstatt mit vielen Detaillistenverbänden mit einer einzigen großen Zentrale zu verhandeln.

4. Die Vorarbeiten zu einer kräftigen Mittelstandesgesetzgebung (Submissionen, unlauterer Wettbewerb, Rabatt-Sparwesen, Konsumvereine, Genossenschaftswesen, Gewerbestatistik) werden sich leichter bewerkstelligen lassen bei einer unparteiischen, die gesamten Detaillisten zusammenschließenden Zentrale.

5. Die wirtschaftliche Förderung des ganzen Standes, die Gründung einer Detaillistenberufsgenossenschaft würde eine große mittelstandspolitische Tat sein, nur der gesetzliche Zwang der Zugehörigkeit, den allein die berufsgenossenschaftliche Organisation gewährt, kann den Zusammenhalt geben.

6. In der Lagereiberufsgenossenschaft herrsche Bevormundung durch die Plutokratie.

Gegen die Gründung einer eigenen Kleinhandelsberufsgenossenschaft oder Detaillistenberufsgenossenschaft sprechen aber auch viele gewichtige Bedenken.

1. Die Behauptung, daß die Lagereiberufsgenossenschaft keine Beziehungen zum Handel habe, trifft nicht zu. Die Lagereiberufsgenossenschaft hatte am Schluß des Jahres 1910 83 000 Betriebe, und hiervon gehörten nur etwa 3000 zur Spedition und Speicherei, während 96 % der Betriebe den Handelsgeschäften zuzurechnen sind.

2. Eine Abgrenzungsmöglichkeit der Detailhandelsgeschäfte von den übrigen Handelsbetrieben ist unmöglich, das Merkmal des Vorhandenseins einer offenen Verkaufsstelle genügt nicht.

3. Die Versicherung der Engros- und Detail-Handelsgeschäfte bei verschiedenen Berufsgenossenschaften dürfte zu endlosen Streitigkeiten führen, die die Verwaltungskosten außerordentlich erhöhen. Beispielsweise würden die Verlagshandlungen und Kommissionsgeschäfte bei der Lagereiberufsgenossenschaft verbleiben, und das Sortiment würde der neu zu begründenden Berufsgenossenschaft überwiesen werden; zweifellos eine nicht wünschenswerte Auseinanderreißung.

4. Die Annahme, daß die Gründung einer Detail-Handels-Berufsgenossenschaft das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder stärken und auf dem Gebiete des Kredit-, des Genossenschafts- und des Bildungswesens fruchtbringend wirken könne, trifft nicht zu, da der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften durch die Reichsversicherungsordnung lediglich darin besteht, die Unfallverletzten schadlos zu halten und Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen zu treffen; eine Berufsgenossenschaft ist also nicht berechtigt, für andere Zwecke berufsgenossenschaftliche Mittel aufzuwenden. Außerdem würde aber dieser Zweck auch schon deswegen nicht erreicht werden, weil auch die Warenhäuser zu der Detailhandelsberufsgenossenschaft gehören müßten, speziell also Gruppen, die keine Mittelstandsinteressen haben, sondern die wirtschaftlich zum Großhandel gehören.

5. Früher haben weite Kreise des Handels die Einrichtung von Detaillistenkammern neben den Handelskammern gefordert, sie haben aber diese Forderung fallen lassen, da sie sich klar geworden sind, daß in dieser Absonderung eine große Gefahr und eine Minderberücksichtigung ihrer Forderungen liegen.

6. Wenn behauptet wird, daß der Detailhandel in der